

Bundesgesetzblatt

703

Teil I

1955	Ausgegeben zu Bonn am 5. November 1955	Nr. 40
Tag	Inhalt:	Seite
3. 11. 55	Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	703
3. 11. 55	Siebzehnte Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (17. AbgabenDV-LA — HGA-ErlDV)	704
4. 11. 55	Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz	709

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes.

Vom 3. November 1955.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bundesversorgungsgesetzes vom 19. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 25) wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. November 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Siebzehnte Durchführungsverordnung
über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz
(17. AbgabenDV-LA — HGA-ErIDV).**

Vom 3. November 1955.

Auf Grund des § 129 Abs. 3 bis 5, des § 132 Abs. 3 und des § 367 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

I. Erlaß der Hypothekengewinnabgabe
wegen ungünstiger Ertragslage des Grundstücks

§ 1

Grundsatz der Ertragsberechnung

Die Ertragsberechnung nach § 129 des Gesetzes wird jeweils für ein Grundstück (§ 2) und jeweils für einen Erlaßzeitraum (§ 3) aufgestellt.

§ 2

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Vorschriften ist auch eine Mehrheit von Grundstücken im Sinne des bürgerlichen Rechts, die in den Fällen des § 94 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes als ein Grundstück behandelt wird.

(2) Bei Durchführung der Ertragsberechnung für eine Mehrheit von Grundstücken im Sinne des bürgerlichen Rechts sind diejenigen Erträge, Bewirtschaftungskosten und Kapitalkosten, die einzelne Grundstücke betreffen, so zu behandeln, als ob sie die Gesamtheit der Grundstücke betreffen; als vorgehende Rechte Dritter kommen solche Rechte Dritter in Betracht, die bei der gesonderten Durchführung der Ertragsberechnung für eines der Grundstücke als vorgehende Rechte anzusehen wären. Bei Anwendung des § 11 sind das Eigenkapital oder die Einheitswerte der Grundstücke zusammenzurechnen.

§ 3

Erlaßzeitraum

(1) Der allgemeine Erlaßzeitraum umfaßt ein oder mehrere, höchstens aber drei Kalenderjahre. Der erste allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf die Kalenderjahre 1953 bis 1955.

(2) Ist in Fällen des § 129 Abs. 5 Nr. 2, des § 129 Abs. 5 Nr. 3 oder des § 129 Abs. 6 des Gesetzes der Erlaß nur für einen Teil des Kalenderjahres zulässig, so verkürzt sich der Erlaßzeitraum entsprechend. Im Falle einer Herabsetzung von Abgabeschulden nach § 104 des Gesetzes beginnt mit dem Herabsetzungsstichtag (§ 104 Abs. 5 des Gesetzes) ein neuer Erlaßzeitraum. Aus besonderen Gründen kann die Ertragsberechnung auch in anderen Fällen für einen kürzeren Erlaßzeitraum als den Erlaßzeitraum, der sich aus Absatz 1 ergibt, durchgeführt werden.

§ 4

Ermittlung eines Grundstücksüberschusses

(1) Im Rahmen der Ertragsberechnung wird ermittelt, ob sich ein Grundstücksüberschuß ergibt, aus dem nach Maßgabe der §§ 11 und 12 die Verzinsung des Eigenkapitals und die Leistungen der Hypothekengewinnabgabe aufgebracht werden können. Der Grundstücksüberschuß ist der Betrag, um den die Grundstückserträge (§ 5) die aus Betriebskosten (§ 6), Abschreibung (§ 7), Instandhaltungskosten (§ 8) und Verwaltungskosten (§ 9) bestehenden Bewirtschaftungskosten sowie die Kosten für Fremdkapital (§ 10) übersteigen.

(2) Regelmäßig wiederkehrende Erträge, die dem Grundstückseigentümer kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Erlaßzeitraums, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Erlaßzeitraum zugeflossen. Entsprechendes gilt für regelmäßig entstehende Kosten.

(3) Erträge, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Grundstücks nicht gezogen worden sind, sind in der Ertragsberechnung anzusetzen. Kosten, die entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung aufgewendet worden sind, sind in der Ertragsberechnung nicht anzusetzen.

(4) Betreffen Erträge oder Kosten einheitlich mehrere Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts, die nicht auf Grund von § 2 als ein Grundstück behandelt werden, so sind sie in der Ertragsberechnung für das einzelne Grundstück mit dem darauf entfallenden Teil zu berücksichtigen. Die Zinsen der in Gestalt einer Gesamtbelastung bestehenden ehemaligen RM-Rechte sind, wenn die als Gesamtbelastung entstandenen Abgabeschulden nach § 109 des Gesetzes aufgeteilt worden sind, für die Anwendung des § 10 Abs. 1 Nr. 1 in demselben Verhältnis aufzuteilen; Entsprechendes gilt hinsichtlich der Ermittlung des Teilbetrags, mit dem diese Rechte bei der Ermittlung des Eigenkapitals nach § 11 Abs. 2 für das einzelne Grundstück anzusetzen sind. Satz 2 gilt nicht, soweit nach den besonderen Umständen des Falles die Anwendung eines anderen Aufteilungsmaßstabes angezeigt ist.

§ 5

Grundstückserträge

(1) Grundstückserträge sind die tatsächlichen Einnahmen aus Mieten, Umlagen und Vergütungen. Mieterleistungen, die auf die Miete verrechnet werden oder zu einer Mietermäßigung führen, sind einzubeziehen; das gilt nicht für die zu einer Mietermäßigung führende Übernahme von Schönheitsreparaturen. Zu den Grundstückserträgen gehören

auch Einnahmen aus der Nutzung unbebauter Grundstücksflächen oder aus der Nutzung des Grundstücks zu Reklamezwecken und ähnliche Einnahmen.

(2) Den Einnahmen im Sinne des Absatzes 1 wird die übliche Miete im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 2 der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz für solche Grundstücke oder Grundstücksteile gleichgeachtet, die durch den Eigentümer selbst oder durch Überlassung des Gebrauchs an andere Personen ohne ein nur nach dem Gebrauchsnutzen bemessenes Entgelt genutzt werden.

§ 6

Betriebskosten

(1) Als Betriebskosten sind Kosten nur insoweit anzuerkennen, wie sie mit der Bewirtschaftung des Grundstücks in unmittelbarem Zusammenhang stehen und notwendig sind. Betriebskosten sind insbesondere

1. laufende Leistungen für Grundsteuer und andere öffentliche Lasten mit Ausnahme der Hypothekengewinnabgabe,
2. Kosten der Wasserversorgung,
3. Kosten der Warmwasserversorgung,
4. Kosten des Betriebs der Heizung,
5. Kosten des Betriebs der Fahrstuhl- anlage,
6. Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
7. Kosten der Entwässerung,
8. Kosten der Hausreinigung und Ungezieferbekämpfung,
9. Kosten der Gartenpflege,
10. Kosten der Beleuchtung,
11. Kosten der Schornsteinreinigung,
12. Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
13. Kosten für den Hauswart.

(2) Aufwendungen für eigengenutzte Grundstücke oder Grundstücksteile sind insoweit nicht Betriebskosten, wie sie im Falle der Vermietung üblicherweise vom Mieter getragen worden wären.

§ 7

Abschreibung

(1) Die Abschreibung wird nach den Grundsätzen bemessen, die für die Einkommensteuer gelten; Abschreibungen, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung vorgenommen werden, bleiben außer Betracht.

(2) Für neugeschaffenen Wohnraum im Sinne des § 2 der Verordnung über die Wirtschaftlichkeits- und Wohnflächenberechnung für neugeschaffenen Wohnraum (Berechnungsverordnung) vom 20. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 753) ist mindestens die sich aus § 19 der Berechnungsverordnung ergebende Abschreibung anzuerkennen.

§ 8

Instandhaltungskosten

(1) Instandhaltungskosten sind Kosten, die durch den Eigentümer im Erlaßzeitraum zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet worden sind, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstandenen baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen.

(2) Soweit die Instandhaltung unter Verwendung von Fremdmitteln durchgeführt worden ist, können die Instandhaltungskosten statt im Jahr der Verausgabung und in Höhe der verausgabten Beträge in den einzelnen Erlaßzeiträumen in Höhe der jeweiligen Tilgungsleistungen für die Fremdmittel geltend gemacht werden. Bei Fremdmitteln, mit denen die Instandhaltung vor dem 1. Januar 1953 durchgeführt worden ist, können in den einzelnen Erlaßzeiträumen Instandhaltungskosten in Höhe der jeweiligen Tilgung auch dann geltend gemacht werden, wenn die für die Instandhaltung verausgabten Beträge im Jahr der Verausgabung voll angesetzt worden sind.

(3) Wie Instandhaltungskosten werden Kosten behandelt, die durch die Beseitigung kleinerer Kriegsschäden oder die Nachholung eines aufgelaufenen Reparaturbedarfs entstehen. Unter kleineren Kriegsschäden sind solche Kriegsschäden zu verstehen, die nach Art und Umfang nicht zu einer Minderung (§ 100 des Gesetzes) oder Herabsetzung (§ 103 des Gesetzes) der Abgabeschulden führen können.

§ 9

Verwaltungskosten

(1) Für die Berücksichtigung von Verwaltungskosten gelten, wenn sie nicht in einem höheren Betrag nachgewiesen werden, § 20 der Berechnungsverordnung und die ergänzenden Vorschriften der Absätze 2 und 3. § 20 der Berechnungsverordnung und die ergänzenden Vorschriften werden auch auf Hauptmietverhältnisse angewendet, die sich auf anderen Wohnraum als auf neugeschaffenen Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 der Berechnungsverordnung oder auf andere als Wohnzwecken dienende Grundstücksteile beziehen.

(2) Für Hauptmietverhältnisse, die sich ausschließlich auf Garagen, Unterstellräume und dergleichen beziehen, gilt ein Regelsatz von zehn Deutsche Mark.

(3) Für eigengenutzte Grundstücke und Grundstücksteile werden nur nachgewiesene Verwaltungskosten anerkannt. Diese Einschränkung gilt nicht für die eigene Wohnung in einem Wohngrundstück mit mindestens 3 Wohnungen; hierfür kann der Satz geltend gemacht werden, der bei Bestehen eines Hauptmietverhältnisses nach der Berechnungsverordnung gelten würde.

§ 10

Kosten für Fremdkapital

(1) Als Kosten für Fremdkapital werden berücksichtigt

1. die Zinsen für vorgehende Rechte Dritter, die ohne Vorrecht als abzugsfähig anzu-

erkennenden Zinsen der in § 116 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Grundpfandrechte und die Zinsen auf Deutsche Mark umgestellter Verbindlichkeiten, soweit sie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes als an dem Grundstück gesichert gelten, nach Maßgabe des § 129 Abs. 2 und des § 130 des Gesetzes;

2. die Zinsen für dinglich nicht an dem Grundstück gesicherte, nach dem 20. Juni 1948 aufgenommene Schulden, soweit die Schuld für das Grundstück aufgenommen worden ist und im Falle ihrer dinglichen Sicherung auf Antrag ein Vorrang nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes oder ein Vorrecht nach § 116 des Lastenausgleichsgesetzes zu bewilligen oder die Abzugsfähigkeit der Zinsen anzuerkennen gewesen wäre.

Laufend erhobene Nebenleistungen, insbesondere Verwaltungskostenbeiträge, werden Zinsen gleichgeachtet.

(2) Für Fremdmittel, die zur Instandhaltung oder für die in § 8 Abs. 3 bezeichneten Zwecke verwendet worden sind, dürfen Zinsen nur berücksichtigt werden, wenn auf Grund des § 8 Abs. 2 in Höhe der Tilgungsleistungen Instandhaltungskosten berücksichtigt werden.

§ 11

Verwendung des Überschusses zur Verzinsung des Eigenkapitals

(1) Bei anderen Grundstücken als bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, wird dem Grundstückseigentümer aus dem Grundstücksüberschuß (§ 4 Abs. 1 Satz 2) als Verzinsung seines Eigenkapitals der kleinste der drei folgenden Beträge belassen:

1. jährlich drei vom Hundert des Eigenkapitals;
2. jährlich 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts;
3. der Betrag, der zur Verfügung steht, wenn der Grundstücksüberschuß (§ 4 Abs. 1 Satz 2) verhältnismäßig auf Eigenkapital und auf Hypothekengewinnabgabe verteilt wird.

(2) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswert und den in diesem Zeitpunkt bestehenden Rechten Dritter einschließlich der Hypothekengewinnabgabe. Die Hypothekengewinnabgabe ist in der Höhe anzusetzen, in der die Abgabeschulden nach § 102 des Gesetzes als am 21. Juni 1948 entstanden gelten.

(3) Bei Wohngrundstücken, die öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt erstellt wurden, werden dem Grundstückseigentümer aus dem Grundstücksüberschuß (§ 4) als Verzinsung seines Eigenkapitals 0,6 vom Hundert des für den 21. Juni 1948 geltenden Einheitswerts belassen.

§ 12

Umfang des Erlasses

(1) Die in § 129 des Gesetzes bezeichneten, im Erlaßzeitraum fällig gewordenen Abgabeleistungen werden erlassen, soweit ein Grundstücksüberschuß (§ 4 Abs. 1 Satz 2) nicht vorhanden ist oder mit Rücksicht auf die Verzinsung des Eigenkapitals (§ 11) zu ihrer Entrichtung nicht zur Verfügung steht. Abgabeleistungen, die nach § 106 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes für eine vollständig in einen bestimmten Erlaßzeitraum fallende Zeit kurz nach seinem Ende zu erbringen sind, werden in dem betreffenden Erlaßzeitraum berücksichtigt.

(2) Solange die Abgabeschulden noch nicht rechtskräftig veranlagt sind, kann der Erlaß in der Weise ausgesprochen werden, daß derjenige Teilbetrag der im Erlaßzeitraum fällig gewordenen Abgabeleistungen, der eine bestimmte Höhe übersteigt, erlassen wird. Entsprechendes gilt, wenn infolge eines Herabsetzungsantrags oder aus anderen Gründen damit gerechnet werden kann, daß sich die Höhe der im Erlaßzeitraum zu entrichtenden Abgabeleistungen rückwirkend ändern wird.

§ 13

Aufstellung einer Ertragsberechnung durch den Eigentümer

(1) Dem Erlaßantrag hat der Eigentümer als Begründung eine Ertragsberechnung beizufügen, für die durch Verwaltungsanordnung ein besonderes Muster vorgeschrieben werden kann.

(2) Sind die laufenden Abgabeleistungen bereits für den vorhergehenden Erlaßzeitraum in vollem Umfang erlassen worden und ist den Umständen nach als sicher anzunehmen, daß sie nach dem Ergebnis einer Ertragsberechnung auch für den laufenden Erlaßzeitraum in vollem Umfang zu erlassen sein würden, so kann darauf verzichtet werden, daß dem Erlaßantrag eine Ertragsberechnung beigelegt wird.

§ 14

Unzulässigkeit des Erlasses nach § 129 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes

(1) Der Erlaß wegen ungünstiger Ertragslage ist bei einem bebauten Grundstück unzulässig, wenn die vorhandenen Bauten nicht ertragbringend genutzt werden können oder wenn die dazu gehörigen unbebauten Flächen einen höheren Ertrag erbringen als die vorhandenen Bauten. Maßgeblich ist der Ertrag, der angesichts des Zustandes, in dem sich das Grundstück während des Erlaßzeitraums befindet, nachhaltig zu erwarten ist.

(2) In Fällen, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 auf einem Kriegsschaden beruhen, bleibt der Erlaß noch zulässig

1. für die Zeit, in der das Grundstück demjenigen gehört, der im Zeitpunkt des Schadensfalls Eigentümer war, sowie
2. für die Zeit zwischen der Weiterveräußerung des Grundstücks an einen Dritten, der die zerstörten (beschädigten) Gebäude wie-

deraufzubauen (wiederherzustellen) beabsichtigt, und dem Beginn des Wiederaufbaus (der Wiederherstellung), es sei denn, daß zwischen den beiden Zeitpunkten mehr als zwei Jahre liegen,

längstens aber bis zum 31. März 1956. Der in Nummer 2 bezeichnete Zeitraum von zwei Jahren verlängert sich um die Dauer einer bei der Weiterveräußerung nicht voraussehbaren und innerhalb der zwei Jahre verhängten Bausperre. Ein Grundstück, das im Erbgang oder in sonstigen Fällen durch Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum eines Dritten oder bei einer Erbauseinandersetzung oder bei der Auseinandersetzung einer anderen Rechtsgemeinschaft in das Eigentum eines Beteiligten übergeht, wird so behandelt, als ob es noch dem früheren Eigentümer gehörte.

§ 15

Wohnungseigentum und Erbbaurechte

(1) Die §§ 1 bis 14 gelten sinngemäß auch für Wohnungseigentums- und Teileigentumsrechte sowie für Erbbaurechte.

(2) Bei Wohnungseigentums- und Teileigentumsrechten werden im Rahmen der nachgewiesenen Verwaltungskosten die anteiligen Kosten des Grundstücksverwalters anerkannt.

(3) Bei Erbbaurechten werden als Kosten für Fremdkapital (§ 10) auch vorgehende Erbbauzinsen berücksichtigt.

§ 16

Grundstücke, die in Berlin (West) belegen sind

(1) Für Grundstücke sowie die in § 15 bezeichneten Rechte, die in Berlin (West) belegen sind, gelten die §§ 1 bis 15 mit der Maßgabe, daß

1. § 3 Abs. 1 Satz 2 in der folgenden Fassung angewendet wird:

„Der erste allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April 1952 bis zum 31. Dezember 1954; der zweite allgemeine Erlaßzeitraum erstreckt sich auf das Kalenderjahr 1955“,

2. in § 3 Abs. 2 hinter den Worten „des § 129 Abs. 6“ die Worte „und des § 156 Abs. 4“ eingefügt werden,

3. § 8 Abs. 2 Satz 2 nicht angewendet wird,

4. in § 10 Abs. 1 Nr. 1 an die Stelle der Worte „des § 129 Abs. 2 und des § 130 des Gesetzes“ die Worte „des § 129 Abs. 2 in der Fassung des § 156 und der §§ 130 und 157 des Gesetzes“ treten,

5. in § 10 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „nach dem 20. Juni 1948“ die Worte „nach dem 24. Juni 1948“, an die Stelle der Worte „ein Vorrang nach den Vorschriften des Hypothekensicherungsgesetzes“ die Worte „eine Verfügung über eine Aufbaugrundschuld zu genehmigen“ und an die Stelle der Worte „nach § 116“ die Worte „nach § 116 oder § 152“ treten,

6. in § 11 Abs. 1 Nr. 2 an die Stelle der Worte „für den 21. Juni 1948“ die Worte „für den 1. April 1949“ treten,

7. § 11 Abs. 2 in folgender Fassung angewendet wird:

„(2) Als Eigenkapital im Sinne des Absatzes 1 gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem für den 1. April 1949 geltenden Einheitswert und zwischen den am 25. Juni 1948 bestehenden Rechten Dritter und der Hypothekengewinnabgabe. Die Hypothekengewinnabgabe ist in der Höhe anzusetzen, in der die Abgabeschulden nach § 102 in der Fassung des § 142 Abs. 2 des Gesetzes als am 25. Juni 1948 entstanden gelten.“,

8. in § 11 Abs. 3 an die Stelle der Worte „für den 21. Juni 1948“ die Worte „für den 1. April 1949“ treten,

9. in § 12 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der Worte „nach § 106 Abs. 2 bis 4“ die Worte „nach § 147 Abs. 1 bis 3“ treten und

10. in § 14 Abs. 1 hinter den Worten „bei einem bebauten Grundstück“ die Worte „für die Zeit nach dem 31. März 1956“ eingefügt werden und § 14 Abs. 2 nicht angewendet wird.

(2) Soweit als Kosten für Fremdkapital gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des vorstehenden Absatzes 1 Nr. 4 auf Grund des § 156 oder des § 157 des Gesetzes Zinsen für Rechte an einem anderen im Land Berlin belegenen Grundstück abzugsfähig sind, ist der abzugsfähige Betrag nach oben durch den folgenden Betrag begrenzt: Betrag, um den die Zinsen den sich ohne ihre Berücksichtigung aus der Ertragsberechnung für das andere Grundstück ergebenden Grundstücksüberschuß (§ 4 Abs. 1 Satz 2) abzüglich der sich in den Fällen des § 11 Abs. 3 bei dem anderen Grundstück ergebenden Zinsen für Eigenkapital übersteigen.

II. Erlaß der Hypothekengewinnabgabe bei Grundstücken, die mildtätigen Zwecken oder den Zwecken einer Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt dienen

§ 17

Erlaßzeitraum

(1) In den Fällen des § 132 des Gesetzes gilt hinsichtlich des allgemeinen Erlaßzeitraums § 3 Abs. 1 und hinsichtlich eines verkürzten Erlaßzeitraums, wenn die Erlaßvoraussetzungen nur für einen Teil des allgemeinen Erlaßzeitraums bestanden haben, § 3 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(2) Für die Abgabeleistungen, für die der Erlaß in einem bestimmten Erlaßzeitraum in Betracht kommt, gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

§ 18

Persönliche Erlaßvoraussetzungen

(1) Körperschaften des öffentlichen Rechts erfüllen ohne weiteres die persönlichen Erlaßvoraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes.

(2) Ob eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des privaten Rechts im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, bestimmt sich nach den §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 925) in der Fassung der Anlage 1 der Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung vom 16. Oktober 1948 (WiGBl. S. 139) und nach der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592); es ist für den Erlaß gleichgültig, ob nur einer oder ob nebeneinander mehrere der dort bezeichneten Zwecke verfolgt werden.

§ 19

Sachliche Erlaßvoraussetzungen

(1) Bewahrungsanstalten im Sinne des § 132 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes sind Altersheime, Fürsorgeanstalten, Erziehungsanstalten, Siechenheime und ähnliche Einrichtungen, die von einer Gebietskörperschaft, einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, einer jüdischen Kultusgemeinde oder von einer den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossenen Körperschaft, Anstalt oder Einrichtung betrieben werden.

(2) Ob das Grundstück mildtätigen Zwecken dient, bestimmt sich nach § 18 des Steueranpassungsgesetzes. Ob eine Krankenanstalt in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung dient, bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung.

(3) Das Grundstück muß unmittelbar für die begünstigten Zwecke benutzt werden. Grundbesitz, der Wohnzwecken dient, ist nur dann als unmittelbar für die begünstigten Zwecke benutzt anzusehen, wenn es sich handelt

1. um Wohnräume, die für die Aufnahme erholungsbedürftiger oder hilfsbedürftiger Personen bestimmt sind, in Gebäuden, die für die begünstigten Zwecke benutzt werden, oder
2. um Räume, in denen sich Personen für die Erfüllung der begünstigten Zwecke ständig bereithalten müssen (Bereitschaftsräume) und die nicht zugleich die Wohnung des Inhabers darstellen.

(4) Die sachlichen Erlaßvoraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn bei der Verwaltung oder

Nutzbarmachung des Grundstücks für die begünstigten Zwecke eine andere Person oder Stelle als der Eigentümer eingeschaltet ist.

§ 20

Teilweise Benutzung für die begünstigten Zwecke

(1) Dient das Grundstück auch anderen Zwecken als mildtätigen Zwecken oder als den Zwecken einer Krankenanstalt oder Bewahrungsanstalt der in § 132 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Art und wird für diese Zwecke ein räumlich abgegrenzter Teil des Grundstücks benutzt, so wird nur ein entsprechender Teil der Zinsen und Tilgungsbeträge erlassen.

(2) Dient das Grundstück oder ein Teil des Grundstücks sowohl den in Absatz 1 bezeichneten begünstigten Zwecken als auch anderen Zwecken, ohne daß eine räumliche Abgrenzung für die verschiedenen Zwecke möglich ist, so sind die Zinsen und Tilgungsbeträge für das Grundstück oder den Teil des Grundstücks nur zu erlassen, wenn die begünstigten Zwecke überwiegen.

§ 21

Eigentumserwerb im Sinne des § 132 Abs. 2 des Gesetzes

Als ein den Erlaß nach § 132 Abs. 2 des Gesetzes ausschließender Eigentumserwerb gilt nicht ein auf einer Gesamtrechtsnachfolge oder auf der Auseinandersetzung einer Rechtsgemeinschaft beruhender Eigentumserwerb des Grundstücks, wenn in dem maßgeblichen Zeitpunkt sowohl der frühere Eigentümer als auch der neue Eigentümer die persönlichen Erlaßvoraussetzungen nach § 132 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes erfüllte.

III. Schlußvorschriften

§ 22

Anwendung der Verordnung in Berlin (West)

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 374 des Lastenausgleichsgesetzes gilt diese Rechtsverordnung auch in Berlin (West).

§ 23

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. November 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz.

Vom 4. November 1955.

Auf Grund des § 80 des Personalvertretungsgesetzes vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477) verordnet die Bundesregierung:

ERSTER TEIL

Wahl des Personalrates

ERSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften über Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 1

Wahlvorstand, Wahlhelfer

(1) Der Wahlvorstand führt die Wahl des Personalrates durch. Er kann wahlberechtigte Bedienstete als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Dienststelle hat den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Der Wahlvorstand gibt die Namen seiner Mitglieder unverzüglich nach seiner Bestellung, Wahl oder Einsetzung in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 2

Feststellung der Bedienstetenzahl, Wählerverzeichnis

(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 4 bis 6 des Gesetzes) fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Bediensteten (Wählerverzeichnis), getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, auf. Er hat bis zum Abschluß der Stimmabgabe das Wählerverzeichnis auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 3

Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

(1) Jeder Bedienstete kann beim Wahlvorstand schriftlich innerhalb einer Woche seit Auslegung des Wählerverzeichnisses (§ 2 Abs. 3) Einspruch gegen seine Richtigkeit einlegen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich. Die Entscheidung ist dem Bediensteten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich, spätestens jedoch einen Tag vor Beginn der Stimmabgabe, schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis zu berichtigen.

§ 4

Vorabstimmungen

Vorabstimmungen über

- a) eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) oder
- b) die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes)

werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen einer Woche seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Bediensteten bestehenden Abstimmungsvorstandes in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustandegekommen ist. Dem Abstimmungsvorstand muß ein Mitglied jeder in der Dienststelle vertretenen Gruppe angehören.

§ 5

Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder; Verteilung der Sitze auf die Gruppen

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes). Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrates auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen (§ 13 Abs. 1 und 3 bis 5 des Gesetzes) nach dem Höchstzahlverfahren (Absätze 2 und 3).

(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält soviel Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei werden die jeweils zuletzt zugeteilten Sitze zuerst gekürzt. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu kürzen, entscheidet das Los, welche Gruppe den Sitz abzugeben hat. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Nach Ablauf der in § 4 bestimmten Frist und spätestens sechs Wochen vor dem letzten Tage der Stimmabgabe erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben. Es ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

(2) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrates, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlass des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) die Angabe, wo und wann das Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- e) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- f) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- g) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- h) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- i) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann,

wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;

- k) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- l) den Ort und die Zeit der Stimmabgabe;
- m) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(3) Der Wahlvorstand hat eine Abschrift oder einen Abdruck des Wahlausschreibens und dieser Wahlordnung vom Tage des Erlasses bis zum Abschluß der Stimmabgabe an einer oder an mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen auszuhängen und in gut lesbarem Zustande zu erhalten.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Wahlvorstand jederzeit berichtet werden.

(5) Mit Erlass des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 7

Wahlvorschläge, Einreichungsfrist

(1) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Bediensteten Wahlvorschläge machen.

(2) Die Wahlvorschläge sind innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens einzureichen. Bei Gruppenwahl sind für die einzelnen Gruppen getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

§ 8

Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Bewerber enthalten, wie

- a) bei Gruppenwahl Gruppenvertreter
- b) bei gemeinsamer Wahl Personalratsmitglieder

zu wählen sind.

(2) Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die Bewerber jeweils nach Gruppen zusammenzufassen.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß

- a) bei Gruppenwahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Gruppenangehörigen,
- b) bei gemeinsamer Wahl von mindestens einem Zehntel der wahlberechtigten Bediensteten, jedoch mindestens von drei wahlberechtigten Bediensteten,

unterzeichnet sein. In jedem Falle genügen bei Gruppenwahl die Unterschriften von 100 Gruppenangehörigen, bei gemeinsamer Wahl die Unterschriften von 100 Bediensteten.

(4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnete als berechtigt, der an erster Stelle steht.

(5) Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden.

§ 9

Sonstige Erfordernisse

(1) Jeder Bewerber kann für die Wahl des Personalrates nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden.

(2) Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Jeder vorschlagsberechtigte Bedienstete (§ 8 Abs. 3) kann seine Unterschrift zur Wahl des Personalrates rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(4) Eine Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

Behandlung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand; ungültige Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand vermerkt auf den Wahlvorschlägen den Tag und die Uhrzeit des Eingangs. Im Falle des Absatzes 5 ist auch der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages zu vermerken.

(2) Wahlvorschläge, die ungültig sind, weil sie bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen oder weil sie nicht fristgerecht eingereicht worden sind, gibt der Wahlvorstand unverzüglich nach Eingang unter Angabe der Gründe zurück.

(3) Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen benannt ist, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, so wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Der Wahlvorstand hat einen vorschlagsberechtigten Bediensteten (§ 8 Abs. 3), der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, aufzufordern, innerhalb von drei Kalendertagen zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Bedienstete diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen Wahlvorschlag; auf den übrigen Wahlvorschlägen wird sie gestrichen. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los, auf welchem Wahlvorschlag die Unterschrift zählt.

(5) Wahlvorschläge, die

a) den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 nicht entsprechen,

b) ohne die schriftliche Zustimmung der Bewerber eingereicht sind,

c) infolge von Streichungen gemäß Absatz 4 nicht mehr die erforderliche Anzahl von Unterschriften aufweisen,

hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Kalendertagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

§ 11

Nachfrist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Buchstaben a und b genannten Frist bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt. Gleichzeitig fordert er zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von sechs Kalendertagen auf.

(2) Im Falle der Gruppenwahl weist der Wahlvorstand in der Bekanntmachung darauf hin, daß eine Gruppe keine Vertreter in den Personalrat wählen kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist für sie kein gültiger Wahlvorschlag eingeht. Im Falle gemeinsamer Wahl weist der Wahlvorstand darauf hin, daß der Personalrat nicht gewählt werden kann, wenn auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

(3) Gehen auch innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge nicht ein, so gibt der Wahlvorstand sofort bekannt

a) bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können,

b) bei gemeinsamer Wahl, daß diese Wahl nicht stattfinden kann.

§ 12

Bezeichnung der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlvorstand versieht die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern (Vorschlag 1 usw.). Ist ein Wahlvorschlag berichtigt worden, so ist der Zeitpunkt des Eingangs des berechtigten Wahlvorschlages maßgebend. Sind mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig eingegangen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge.

(2) Der Wahlvorstand bezeichnet die Wahlvorschläge mit dem Familien- und Vornamen der in dem Wahlvorschlag an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl mit dem Familien- und Vornamen der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

§ 13

Bekanntgabe der Wahlvorschläge

(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 genannten Fristen, spätestens jedoch fünf Kalendertage vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Die Stimmzettel sollen in diesem Zeitpunkte vorliegen.

(2) Die Namen der Unterzeichner der Wahlvorschläge werden nicht bekanntgemacht.

§ 14

Sitzungsniederschriften

Der Wahlvorstand fertigt über jede Sitzung, in der über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 3), über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und die Verteilung der Personalratsitze auf die Gruppen (§ 5), über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 10) und über die Gewährung von Nachfristen (§ 11) entschieden wird, eine Niederschrift. Sie ist von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

§ 15

**Ausübung des Wahlrechts,
Stimmzettel, ungültige Stimmabgabe**

(1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel für jede Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Dasselbe gilt für die Wahlumschläge.

(3) Ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen (§ 25 Abs. 1), so kann die Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgegeben werden. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 28 Abs. 1, § 30 Abs. 1), so wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber abgegeben.

(4) Ungültig sind Stimmzettel,

- a) die nicht in einem Wahlumschlag abgegeben sind,
- b) die nicht den Erfordernissen des Absatzes 2 Satz 2 entsprechen,
- c) aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
- d) die ein besonderes Merkmal, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(5) Mehrere in einem Wahlumschlage für eine Wahl enthaltene Stimmzettel, die gleich lauten, werden als eine Stimme gezählt.

§ 16

Wahlhandlung

(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, daß der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag

legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstande zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Findet Gruppenwahl statt, so kann die Stimmabgabe nach Gruppen getrennt durchgeführt werden; in jedem Falle sind jedoch getrennte Wahlurnen zu verwenden.

(2) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 1 Abs. 1), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Ist dies der Fall, übergibt der Wähler den Umschlag dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglieder des Wahlvorstandes, das ihn in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in die Wahlurne legt. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluß der Stimmabgabe festgestellt, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, daß der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, daß der Verschuß unversehrt ist.

§ 17

Schriftliche Stimmabgabe

(1) Einem Bediensteten, der im Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, seine Stimme persönlich abzugeben, hat der Wahlvorstand auf Verlangen die Wahlvorschläge, den Stimmzettel und den Wahlumschlag sowie einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender den Namen und die Anschrift des wahlberechtigten Bediensteten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Auf Antrag ist auch ein Abdruck des Wahlausschreibens auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder Übersendung im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel gelegt ist, unter Verwendung des Freiumschlages so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Stimmabgabe vorliegt.

§ 18

**Behandlung
der schriftlich abgegebenen Stimmen**

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Stimmabgabe entnimmt der Wahlvorstand die Wahlumschläge den bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Brief-

umschlagen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Briefumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Briefumschläge sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 19

Stimmabgabe

bei Nebenstellen und Teilen von Dienststellen

Für die Bediensteten von

- a) nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes selbständig sind, oder
- b) Nebenstellen oder Teilen einer Dienststelle, die räumlich weit von dieser entfernt liegen und nicht als selbständige Dienststellen nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes gelten,

kann der Wahlvorstand die Stimmabgabe in diesen Stellen durchführen oder die schriftliche Stimmabgabe anordnen.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich, spätestens am dritten Kalendertage nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

(2) Nach Öffnung der Wahlurne entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit.

(3) Der Wahlvorstand zählt

- a) im Falle der Verhältniswahl die auf jede Vorschlagsliste,
- b) im Falle der Mehrheitswahl die auf jeden einzelnen Bewerber

entfallenen gültigen Stimmzettel zusammen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlvorstand beschließt, weil sie zu Zweifeln Anlaß geben, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

(5) Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muß den Bediensteten zugänglich sein.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Über das Wahlergebnis fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift, die von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß enthalten

- a) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen Stimmen,
- b) bei Gruppenwahl die Summe der von jeder Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen, bei gemeinsamer Wahl die Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen,

- c) die Zahl der ungültigen Stimmen,
- d) die für die Gültigkeit oder Ungültigkeit zweifelhafter Stimmen maßgebenden Gründe,
- e) im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen, sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,
- f) die Namen der gewählten Bewerber.

(2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22

Benachrichtigung der gewählten Bewerber

Der Wahlvorstand benachrichtigt die als Personalratsmitglieder Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl.

§ 23

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlvorstand gibt die Namen der als Personalratsmitglieder gewählten Bewerber durch zweiwöchigen Aushang an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt.

§ 24

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel usw.) werden vom Personalrat mindestens bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahl aufbewahrt.

ZWEITER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Wahl mehrerer Personalratsmitglieder oder Gruppenvertreter

Erster Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge (Verhältniswahl)

§ 25

Voraussetzungen für Verhältniswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge,
- b) bei gemeinsamer Wahl mehrere gültige Wahlvorschläge

eingegangen sind.

In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für den gesamten Wahlvorschlag (Vorschlagsliste) abgeben.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der

an erster und zweiter Stelle benannten Bewerber, bei gemeinsamer Wahl der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Vorschlagsliste anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will.

§ 26

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei Gruppenwahl

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Höchstzahlen nur noch zwei Sitze zu verteilen, so entscheidet das Los.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2) zu verteilen.

§ 27

Ermittlung der gewählten Gruppenvertreter bei gemeinsamer Wahl

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Die jeder Gruppe zustehenden Sitze werden getrennt, jedoch unter Verwendung derselben Teilzahlen ermittelt. § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Angehörigen der entsprechenden Gruppe in der Reihenfolge ihrer Benennung verteilt.

Zweiter Unterabschnitt

Wahlverfahren bei Vorliegen eines Wahlvorschlages (Mehrheitswahl)

§ 28

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl für die betreffende Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag,

- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein gültiger Wahlvorschlag

eingegangen ist.

In diesen Fällen kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus dem Wahlvorschlag in unveränderter Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit übernommen. Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

- a) bei Gruppenwahl nicht mehr Namen ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind,
- b) bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen ankreuzen, als Personalratsmitglieder zu wählen sind.

§ 29

Ermittlung der gewählten Bewerber

(1) Bei Gruppenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit den Bewerbern dieser Gruppen in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmen besetzt. Absatz 1 Satz 2 findet Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für die Wahl eines Personalratsmitgliedes oder eines Gruppenvertreters (Mehrheitswahl)

§ 30

Voraussetzungen für Mehrheitswahl, Stimmzettel, Stimmabgabe, Wahlergebnis

(1) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn

- a) bei Gruppenwahl nur ein Vertreter,
- b) bei gemeinsamer Wahl nur ein Personalratsmitglied

zu wählen ist.

(2) In den Stimmzettel werden die Bewerber aus den Wahlvorschlägen in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung übernommen.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des Bewerbers anzukreuzen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

VIERTER ABSCHNITT

**Wahl der Vertreter
der nichtständig Beschäftigten**

§ 31

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der Vertreter der nichtständig Beschäftigten ausschließlich aus § 23 Abs. 1 des Gesetzes ergibt, die den Gruppen zustehenden Vertreter ausschließlich nach dem Höchstzahlverfahren errechnet werden und daß die Vorschriften über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) keine Anwendung finden. Dem Wahlvorstand muß mindestens ein nach § 10 des Gesetzes wählbarer Bediensteter angehören.

(2) Findet Gruppenwahl statt und erhält eine Gruppe bei der Verteilung der Sitze auf die Gruppen nach dem Höchstzahlverfahren keine Vertreter, so kann sich jeder wahlberechtigte Angehörige dieser Gruppe durch Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand einer anderen Gruppe anschließen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wahl der Jugendvertreter

§ 32

**Vorbereitung
und Durchführung der Wahl**

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugendvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 6 bis 25, 28, 30 und § 31 Abs. 1 Satz 2 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugendvertreter ausschließlich aus § 23 Abs. 2 des Gesetzes ergibt und daß die Vorschriften über Gruppenwahl (§ 15 Abs. 2 des Gesetzes), über den Minderheitenschutz (§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes) und über die Zusammenfassung der Bewerber in den Wahlvorschlägen nach Gruppen (§ 8 Abs. 2 Satz 3) keine Anwendung finden.

(2) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 23 Abs. 2 des Gesetzes) verteilt sind. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(3) Sind mehrere Jugendvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

ZWEITER TEIL

Wahl des Bezirkspersonalrates

§ 33

**Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über die Wahl des Personalrates**

Für die Wahl des Bezirkspersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend, soweit sich aus den §§ 34 bis 42 nichts anderes ergibt.

§ 34

Leitung der Wahl

(1) Der Bezirkswahlvorstand leitet die Wahl des Bezirkspersonalrates. Die Durchführung der Wahl in den einzelnen Dienststellen übernehmen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach Richtlinien des Bezirkswahlvorstandes.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt die Namen der Mitglieder des Bezirkswahlvorstandes und die dienstliche Anschrift seines Vorsitzenden in der Dienststelle durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

§ 35

**Feststellung der Bedienstetenzahl,
Wählerverzeichnis**

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstande mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstande die Zahl der wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, unverzüglich schriftlich mit.

§ 36

**Ermittlung der Zahl
der zu wählenden Bezirkspersonalratsmitglieder,
Verteilung der Sitze auf die Gruppen**

(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen.

(2) Ist eine abweichende Verteilung der Mitglieder des Bezirkspersonalrates auf die Gruppen nicht beschlossen worden und entfallen bei der Verteilung der Sitze nach § 5 Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze als ihr nach § 51 Abs. 5 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 51 Abs. 5 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen.

§ 37

Gleichzeitige Wahl

Die Wahl des Bezirkspersonalrates soll möglichst gleichzeitig mit der Wahl der Personalräte in demselben Bezirke stattfinden.

§ 38

Wahlausschreiben

(1) Der Bezirkswahlvorstand erläßt das Wahlausschreiben.

(2) Der örtliche Wahlvorstand gibt das Wahlausschreiben in der Dienststelle an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen durch Aushang in gut lesbarem Zustande bis zum Abschluß der Stimmabgabe bekannt.

(3) Das Wahlausschreiben muß enthalten

- a) Ort und Tag seines Erlasses;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates, getrennt nach Beamten, Angestellten und Arbeitern;
- c) Angaben darüber, ob die Beamten, Angestellten und Arbeiter ihre Vertreter in getrennten Wahlgängen wählen (Gruppenwahl) oder vor Erlaß des Wahlausschreibens gemeinsame Wahl beschlossen worden ist;
- d) den Hinweis, daß nur Bedienstete wählen können, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind;
- e) die Mindestzahl von wahlberechtigten Bediensteten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß, und den Hinweis, daß jeder Bedienstete nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann;
- f) die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von achtzehn Kalendertagen nach dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Bezirkswahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Einreichungsfrist ist anzugeben;
- g) den Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist;
- h) den Tag oder die Tage der Stimmabgabe.

(4) Der örtliche Wahlvorstand ergänzt das Wahlausschreiben durch die folgenden Angaben:

- a) die Angabe, wo und wann das für die örtliche Dienststelle aufgestellte Wählerverzeichnis und diese Wahlordnung zur Einsicht ausliegen;
- b) den Hinweis, daß Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis nur innerhalb einer Woche seit seiner Auslegung schriftlich beim örtlichen Wahlvorstand eingelegt werden können; der letzte Tag der Einspruchsfrist ist anzugeben;
- c) den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden;
- d) den Ort und die Tageszeit der Stimmabgabe;
- e) einen Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe.

(5) Der örtliche Wahlvorstand vermerkt auf dem Wahlausschreiben den ersten und letzten Tag des Aushanges.

(6) Offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens können vom Bezirkswahlvorstande jederzeit berichtigt werden.

(7) Mit Erlaß des Wahlausschreibens ist die Wahl eingeleitet.

§ 39

Bekanntmachungen des Bezirkswahlvorstandes

Bekanntmachungen nach den §§ 11 und 13 sind in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben in den Dienststellen auszuhängen.

§ 40

Sitzungsniederschriften

(1) Der Bezirkswahlvorstand fertigt eine Niederschrift über jede Sitzung, in der über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und die Verteilung der Sitze im Bezirkspersonalrat auf die Gruppen, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und über die Gewährung von Nachfristen entschieden wird. Die Niederschrift ist von sämtlichen Mitgliedern des Bezirkswahlvorstandes zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschrift über die Sitzungen, in denen über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entschieden ist, fertigt der örtliche Wahlvorstand.

§ 41

Stimmabgabe, Stimmzettel

Findet die Wahl des Bezirkspersonalrates zugleich mit der Wahl der Personalräte statt, so kann für die Stimmabgabe zu beiden Wahlen derselbe Umschlag verwendet werden. Für die Wahl des Bezirkspersonalrates sind Stimmzettel von anderer Farbe als für die Wahl des Personalrates zu verwenden.

§ 42

Feststellung**und Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahlniederschrift gemäß § 21.

(2) Die Niederschrift ist unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses dem Bezirkswahlvorstand eingeschrieben zu übersenden. Die bei der Dienststelle entstandenen Unterlagen für die Wahl des Bezirkspersonalrates (§ 24) werden zusammen mit einer Abschrift der Niederschrift vom Personalrat aufbewahrt.

(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.

(4) Sobald die Namen der als Mitglieder des Bezirkspersonalrates gewählten Bewerber feststehen, teilt sie der Bezirkswahlvorstand den örtlichen Wahlvorständen mit. Die örtlichen Wahlvorstände geben sie durch zweiwöchigen Aushang in der gleichen Weise wie das Wahlausschreiben bekannt.

DRITTER TEIL

Wahl des Hauptpersonalrates

§ 43

**Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über die Wahl des Hauptpersonalrates**

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend, soweit sich aus den §§ 44 und 45 nichts anderes ergibt.

§ 44

Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

§ 45

Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Mittelbehörden bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

- a) die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Mittelbehörde festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Bediensteten und ihre Verteilung auf die Gruppen zusammenzustellen,
- b) die Zahl der im Bereiche der Mittelbehörde wahlberechtigten Bediensteten, getrennt nach den Gruppen der Beamten, Angestellten und Arbeiter, festzustellen,
- c) die bei den Dienststellen im Bereiche der Mittelbehörde festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
- d) Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereiche der Mittelbehörde darüber, daß die in den Buchstaben a bis c genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Buchstabe c) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Mittelbehörden übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben die in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

VIERTER TEIL

Wahl des Gesamtpersonalrates

§ 46

**Entsprechende Anwendung der Vorschriften
über die Wahl des Personalrates**

Für die Wahl des Gesamtpersonalrates gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 30 entsprechend. Der Wahlvorstand kann die Personalräte der an der Wahl des Gesamtpersonalrates beteiligten Dienststellen beauftragen, jeweils für ihren Bereich örtliche Wahlvorstände zu bestellen. In diesem Falle gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 42 entsprechend.

FUNFTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 47

Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Verordnung festgelegten Fristen finden die §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 48

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 100 des Personalvertretungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1956 in Kraft.

Bonn, den 4. November 1955.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Gesamtsachverzeichnis zum Bundesgesetzblatt

Jahrgänge 1949 bis 1954

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Die erste Gesamtübersicht zum Bundesgesetzblatt Teil I und II, ebenso wie die Jahressachverzeichnisse

alphabetisch nach Stichworten geordnet.

erleichtert und beschleunigt das Auffinden aller vom Beginn des Erscheinens des Bundesgesetzblattes an bis zum 31. Dezember 1954 verkündeten Gesetze und Verordnungen sowie der sonstigen Veröffentlichungen

Preis: DM 2,25 einschl. Porto und Verpackung

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Die Bestellung ist lediglich auf dem Zahlungsabschnitt zu vermerken.